

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 157/2007

Sitzung vom 27. Juni 2007

955. Dringliches Postulat (Überprüfung der Pauschalsteuer-Dossiers)

Kantonsrat Kaspar Bütikofer, Zürich, Kantonsrätin Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, und Kantonsrat Ralf Margreiter, Oberrieden, haben am 4. Juni 2007 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten, eine Präzisierung der Weisung des Steueramtes bezüglich der Erwerbstätigkeit im Sinne der Basler Regelung zu prüfen und darüber dem Kantonsrat zu berichten.

Begründung:

Nicht nur im Fall Dr. V. V. besteht Anlass zur Annahme, dass die Frage, ob eine Erwerbstätigkeit vorliegt und damit eine Aufwandbesteuerung ausgeschlossen ist, sehr grosszügig ausgelegt wird. Von daher drängt sich eine Präzisierung der entsprechenden Dienstanweisung auf.

Das Merkblatt aus Basel-Stadt fasst den Begriff der Erwerbstätigkeit viel enger und präziser. Der Pauschalsteuerstatus ist bei einer Person ausgeschlossen, die «in der Schweiz ganz oder teilweise einem Haupt- oder Nebenberuf nachgeht und daraus im In- oder Ausland Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit erzielt. (...)

Auch eine Person, die als Angestellte oder Beauftragte einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz beruflich tätig ist, gilt als in der Schweiz erwerbstätig, selbst wenn diese Aktivität vorwiegend oder ausschliesslich aus dem Ausland wahrgenommen wird».

Der Kantonsrat hat das Postulat am 11. Juni 2007 dringlich erklärt.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Kaspar Bütikofer, Zürich, Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, und Ralf Margreiter, Oberrieden, wird wie folgt Stellung genommen:

Bei der Besteuerung nach dem Aufwand ist von Art. 6 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) sowie von Art. 14 des gleichdatierten Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) auszugehen. Danach haben natürliche Personen, die

erstmalig oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in die Schweiz ziehen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, das Recht, eine Besteuerung nach dem Aufwand zu verlangen:

- in der Steuerperiode, in der sie zuziehen, unabhängig davon, ob sie Schweizer Bürger sind oder nicht: bei den kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer;
- in den folgenden Steuerperioden, wenn sie nicht Schweizer Bürger sind: bei den kantonalen Steuern, wenn das kantonale Steuergesetz die Möglichkeit vorsieht, und bei der direkten Bundessteuer.

Die Kantone haben sich bei der Besteuerung nach dem Aufwand an die Vorgaben des StHG zu halten. Für die Besteuerung nach dem Aufwand gelten daher in allen Kantonen die gleichen Voraussetzungen; dies gilt insbesondere auch dafür, dass die Steuerpflichtigen, die eine Besteuerung nach dem Aufwand verlangen, in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen.

Das zürcherische Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (StG, LS 631.1) hat, wie praktisch alle anderen kantonalen Steuergesetze, von der Möglichkeit des StHG Gebrauch gemacht, dass Steuerpflichtige, die nicht Schweizer Bürger sind und in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben, auch in den auf den Zuzug folgenden Steuerperioden eine Besteuerung nach dem Aufwand verlangen können. Im Übrigen folgt § 13 StG, die Bestimmung über die Besteuerung nach dem Aufwand, dem Wortlaut von Art. 6 StHG und Art. 14 DBG.

In der Weisung des kantonalen Steueramtes über die Besteuerung nach Aufwand vom 28. Juli 1999 / 1. Juni 2005 (Zürcher Steuerrecht Nr. 11/701) wird die Voraussetzung, dass der Steuerpflichtige in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben darf – in Anlehnung an das Kreisschreiben Nr. 9 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 3. Dezember 1993 zur Besteuerung nach dem Aufwand – wie folgt umschrieben:

«Eine die Besteuerung nach dem Aufwand ausschliessende Erwerbstätigkeit übt aus, wer in der Schweiz einem Haupt- oder Nebenberuf nachgeht. Dies trifft insbesondere auf Künstler, Wissenschaftler, Erfinder, Sportler oder Verwaltungsräte, die in der Schweiz persönlich zu Erwerbszwecken tätig sind.»

Demgegenüber wird im Merkblatt der Steuerverwaltung Basel-Stadt vom 17. November 2000 zur Besteuerung nach dem Aufwand (www.steuerverwaltung.bs.ch) festgehalten:

«Eine die Besteuerung nach dem Aufwand ausschliessende Erwerbstätigkeit in der Schweiz übt aus, wer in der Schweiz ganz oder teilweise einem Haupt- oder Nebenberuf nachgeht und daraus im In- oder Ausland Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielt.

Dies trifft insbesondere auch zu auf Künstler, Wissenschaftler, Erfinder und Sportler, die in der Schweiz persönlich zu Erwerbszwecken tätig sind. Auch eine Person, die als Angestellte oder Beauftragte einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz beruflich tätig ist, gilt als in der Schweiz erwerbstätig, selbst wenn diese Aktivität vorwiegend oder ausschliesslich aus dem Ausland wahr genommen wird.»

Diese Umschreibung im Merkblatt der Steuerverwaltung Basel-Stadt geht jedoch in dem Masse zu weit, als daraus zu schliessen ist, dass auch eine im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eine Besteuerung nach dem Aufwand ausschliesst. Nach der Literatur wie auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts steht eine Erwerbstätigkeit im Ausland einer Besteuerung nach dem Aufwand nicht entgegen. Das Bundesgericht hat in einem Urteil vom 15. Mai 2000 ausdrücklich festgehalten, dass die Auffassung zutrefte, wonach eine Erwerbstätigkeit im Ausland einer Pauschalbesteuerung nicht entgegenstehe, und zwar unabhängig davon, ob sie für eine schweizerische oder ausländische Unternehmung ausgeübt werde (Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] 70, 575 ff.). Nach dem Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 StHG und Art. 14 Abs. 1 DBG darf der Steuerpflichtige, der eine Besteuerung nach dem Aufwand verlangt, lediglich «hier», d. h. in der Schweiz, keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Deshalb ist eine Übernahme der Umschreibung des Ausschlusses einer Erwerbstätigkeit aus dem Merkblatt der Steuerverwaltung Basel-Stadt nicht angezeigt. Das kantonale Steueramt wird sich jedoch im Rahmen der Schweizerischen Steuerkonferenz, der Vereinigung der kantonalen Steuerämter und der Eidgenössischen Steuerverwaltung, um eine einheitliche Umschreibung der Voraussetzung bemühen, unter denen von einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausgegangen werden muss.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 157/2007 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi